

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/276

## Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Olten: Konzession zur Wasserentnahme und -rückgabe aus der bzw. in die Aare zur Kühlung der Betriebszentrale Olten

---

### 1. Ausgangslage

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beantragen mit Gesuch vom 13. August 2018 eine Konzession zum Betrieb einer Aarewasserfassung in Olten. Für die Klimatisierung (Kühlung) der neuen Betriebszentrale SBB ist eine Wasserentnahme aus der Aare von max. 288 m<sup>3</sup>/h vorgesehen. Das Wasser wird mittels Pumpen zu einem Plattentaucher im Untergeschoss der Betriebszentrale geführt, um maximal 3 °C erwärmt und über dem Niedrigwasserspiegel der Aare zurückgegeben.

In erster Priorität wird die Abwärme aus dem Kälteprozess zur Kühlung der Betriebszentrale für Heizzwecke genutzt (Raumheizung Betriebszentrale und Areal, Vorwärmung Brauchwasser). Kann die Abwärme, insbesondere in den Sommermonaten, nicht vollständig zu Heizzwecken genutzt werden, so muss diese in zweiter Priorität rückgekühlt werden. Dies soll durch die Nutzung von Aarewasser erfolgen. Dabei wird die maximale Wassertemperatur bei der Entnahme auf 22°C festgelegt. Eine höhere Ausgangstemperatur ist für den Betrieb der Rückkühlung nicht mehr effizient. Die Rückkühlleistung mit Aarewasser ist auf ca. 1'140 kW festgelegt. Kann die Abwärme weder zu Heizzwecken genutzt noch über das Aarewasser abgeführte werden, erfolgt die Rückkühlung über die auf dem Dach der Betriebszentrale platzierten Rückkühler.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat nach Anhörung des Kantons Solothurn im Jahr 2011 der SBB mit Plangenehmigung vom 15. März 2012 die Genehmigung zum Bau der Betriebszentrale Olten (Hochbau und Gebäudetechnik) inkl. Aarewasserfassung erteilt. Die Detailplanung und Realisierung der Fassung erfolgten unter Einbezug und regelmässiger Orientierung des Amtes für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Nachdem nun alle Anlageparameter definitiv bekannt sind, soll im Nachgang die für den Betrieb der Wasserentnahme erforderliche Konzession erteilt werden, welche auch die Grundlage für die Erhebung der Nutzungsgebühren nach kantonalem Gebührentarif darstellt.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Als intensive und dauerhafte Nutzung von Aarewasser bedarf die Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken als Sondernutzung im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. f des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) einer Konzession.
- 2.2 Nach § 69 Abs. 2 lit. e GWBA ist für die Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt der Regierungsrat zuständig. Das Vorhaben überschreitet diesen Schwellenwert. Der Regierungsrat hat deshalb über das Begehren der SBB um Wasserbezug aus der Aare zu befinden.

2

- 2.3 Eine entsprechende Konzession kann erteilt werden, wenn das Gewässer eine ausreichende Wasserführung aufweist und durch die Wasserentnahme und -rückgabe keine Nachteile entstehen. Insbesondere muss die Wasserbeschaffenheit bei der Rückgabe ins Gewässer den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), insbesondere Anhang 2 Ziffer 12 Absätze 3 und 4 sowie Anhang 3.3 Ziffer 21, entsprechen. Auch dürfen dadurch keine privaten Rechte beeinträchtigt werden.
- 2.4 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession gegeben sind. Gegen die Wasserentnahme bzw. -rückgabe aus der bzw. in die Aare ist nichts einzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Einleitung des um maximal 3°C erwärmten Wassers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fluss zu erwarten sind. In Anbetracht dessen, kann dem Begehren der SBB unter Auflagen entsprochen werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 54 und § 69 Abs. 2 lit. e GWBA sowie § 102 Abs. 1 lit. a und § 105 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der SBB wird die Konzession erteilt, der Aare im Bereich Gösgerstrasse 17 in Olten maximal 288 m<sup>3</sup>/h (entspricht 4'800 l/min. bzw. 80 l/s) Wasser zu Kühlzwecken zu entnehmen und das um maximal 3 °C erwärmte Wasser wieder in den Fluss zurückzuleiten. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- 3.1.1 Die Wasserentnahme darf nur bis zu einer Aare-Wassertemperatur von maximal 22°C erfolgen. Bei höheren Wassertemperaturen in der Aare ist keine Entnahme zulässig.
- 3.1.2 Das Wasser darf nur zum Betrieb der Kühlanlage verwendet werden. Das erwärmte Wasser ist ansonsten in unverändertem Zustand wieder in den Fluss zurückzuleiten und hat den Vorgaben der GSchV zu entsprechen.
- 3.1.3 Die gesamte Anlage ist nach dem neusten Stand der Technik so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Verunreinigung oder Gefährdung von ober- und unterirdischen Gewässern sowie des Untergrundes eintreten können.
- 3.1.4 Die Konzessionärin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlage ergeben.
- 3.1.5 Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Anlage entstehen.
- 3.1.6 Werden an der Aare im öffentlichen Interesse irgendetwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Konzessionsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Wasserentnahme- und -rückgabebauwerke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 3.1.7 Die Konzession für die Aarewassernutzung zu Kühlzwecken wird auf die Dauer von 25 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, wenn dem nichts entgegen steht.
- 3.1.8 Die Konzession ist auf Kosten der Konzessionsinhaberin im Grundbuch Olten GB Nr. 4215 als «Konzession zur Entnahme und Rückgabe von Wasser der Aare zum Betrieb einer Kühlanlage mit Auflagen» anzumerken.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung an das Grundbuchamt Olten-Gösgen.

- 3.1.9 Für die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer zum Betrieb der Kühlanlage ist von der Konzessionsinhaberin nach § 105 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 eine jährlich wiederkehrende, dem jeweiligen Gebührentarif (GT; BGS 615.11) angepasste Nutzungsgebühr zu bezahlen.

Die Konzessionsinhaberin hat jeweils bis Ende Januar dem Amt für Umwelt folgende Angaben aus dem Vorjahr zu liefern: effektive Entnahmemenge von Aarewasser (sowohl die laufende Aufzeichnung der jeweiligen Entnahmemenge pro Stunde als auch die aufsummierte, gesamte Entnahmemenge des ganzen Jahres), Aufzeichnung des Temperaturverlaufs von Zu- und Ableitung.

Die Nutzungsgebühr wird der Konzessionsinhaberin jährlich vom Amt für Umwelt in Rechnung gestellt.

- 3.2 Die SBB hat für die Erteilung der Konzession eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

**Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur**  
**Kreditoren, Poststrasse 6, 3000 Bern 65**  
(Referenz: rudolf.blaser@sbb.ch, Sachkonto Nr. 636000)

Bearbeitungsgebühr: Fr. 1'500.00 (1015000 / 007)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau (Fas, CD) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 80056 TP 313)

Kantonale Finanzkontrolle

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, I-PJ-ENG-TA-OL1, Bahnhofstrasse 12,

4600 Olten (**Einschreiben**)

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Kreditoren, Poststrasse 6, 3000 Bern 65, mit

Rechnung (Referenz: rudolf.blaser@sbb.ch, Sachkonto Nr. 636000) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baudirektion der Stadt Olten, Abteilung Tiefbau, z.Hd. Urs Kissling, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten